

FH-Mitteilungen

24. Juli 2020

Nr. 84 / 2020



Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Fachhochschule Aachen

vom 24. Juli 2020

Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Fachhochschule Aachen

vom 24. Juli 2020

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 22 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218 b), hat die Fachhochschule folgende Richtlinien erlassen:

Inhaltsübersicht

Präambel	3
I Grundprinzipien guter wissenschaftlicher Praxis	
§ 1 Leitprinzipien	3
§ 2 Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen	3
§ 3 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses	4
§ 4 Leistungs- und Bewertungskriterien	4
§ 5 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen	4
II Qualitätssicherung im Forschungsprozess	
§ 6 Methodik und Forschungsdesign	4
§ 7 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen	5
§ 8 Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten	5
§ 9 Wissenschaftliche Veröffentlichungen	5
III Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis	
§ 10 Schutz der Hinweisgebenden und der Beschuldigten	6
§ 11 Wissenschaftliches Fehlverhalten	6
§ 12 Ombudsperson	7
§ 13 Verfahren bei Verdacht auf Fehlverhalten	7
§ 14 Verfahrensvorschriften der Untersuchungskommission	8
§ 15 Vorprüfungsverfahren	8
§ 16 Förmliche Untersuchung	8
§ 17 Entscheidung des Rektorats	9
IV Schlussbestimmung	
§ 18 Inkrafttreten und Veröffentlichung	9

Präambel

In Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Forschung und der damit unmittelbar verknüpften Aufgaben in Lehre und Nachwuchsförderung verpflichten sich alle wissenschaftlich Tätigen der FH Aachen zur Einhaltung folgender Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zu folgenden Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten. Die Richtlinien basieren auf den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz zur „Guten wissenschaftlichen Praxis an deutschen Hochschulen“ vom Mai 2013 und dem vom Wissenschaftsrat in 2015 vorgestellten Positionspapier „Empfehlungen zur wissenschaftlichen Integrität“ sowie auf dem „Kodex: Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom September 2019*. Sie stellen eine Weiterentwicklung der im Januar 2003 von der FH Aachen veröffentlichten „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten“ dar**.

I | Grundprinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1 | Leitprinzipien

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der FH Aachen sind verpflichtet,
 - alle Forschungsergebnisse zu dokumentieren und sie konsequent selbst anzuzweifeln sowie einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern,
 - strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die wissenschaftlichen Leistungen Dritter zu wahren,
 - wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden und ihm vorzubeugen und
 - die im Folgenden beschriebenen Regeln zu beachten.
- (2) Neben Maßnahmen zur Feststellung und Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens werden weitere geeignete Maßnahmen getroffen, um wissenschaftliches Fehlverhalten nicht entstehen zu lassen. Der Hochschule als Stätte von Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung kommt hierbei institutionelle Verantwortung zu.
- (3) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FH Aachen haben sich in wissenschaftlicher Hinsicht vorbildlich zu verhalten.
- (4) Die Fachbereiche sind aufgefordert, einen angemessenen Teil des Curriculums zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vorzusehen und Studierende und Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler über die in der FH Aachen geltenden Richtlinien zu unterrichten.

§ 2 | Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen

- (1) Die Leiterinnen und Leiter von Forschungsvorhaben und -projekten tragen die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sichert, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden.
- (2) Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten als auch auf der Ebene der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen zu verhindern.

* Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG): Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis – Kodex. DFG: Bonn, September 2019.

** Eingeflossen in diese Ordnung sind die verabschiedeten Richtlinien der RWTH Aachen (Juli 2019), der TH Köln (Dezember 2019) und der Deutschen Forschungsgemeinschaft (August 2019) zu der Thematik. Die Formulierungen der genannten Texte sind teils unmittelbar, teils mittelbar in die Richtlinien der FH Aachen aufgenommen worden.

§ 3 | Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

(1) Wer eine Arbeitsgruppe leitet, trägt Verantwortung dafür, dass für Graduierte, Promovenden und Studierende eine angemessene Betreuung gesichert ist. Für jede und jeden von ihnen muss es in der Arbeitsgruppe eine primäre Bezugsperson geben, die ihr bzw. ihm auch die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt.

(2) Im Rahmen der Personalauswahl und der Personalentwicklung werden die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit („Diversität“) berücksichtigt.

(3) Die Betreuung sollte außerdem Maßnahmen zur Unterstützung der weiteren Karriereplanung und die Einbindung in das akademische Umfeld beinhalten.

§ 4 | Leistungs- und Bewertungskriterien

(1) Für die Bewertung der Leistung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ist ein mehrdimensionaler Ansatz erforderlich: Neben der wissenschaftlichen Leistung können weitere Aspekte Berücksichtigung finden. Die Bewertung der Leistung folgt in erster Linie qualitativen Maßstäben, wobei quantitative Indikatoren nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen können.

(2) Neben der Gewinnung von Erkenntnissen und ihrer kritischen Reflexion fließen in die Beurteilung auch weitere Leistungsdimensionen ein. Diese sind beispielsweise Engagement in der Lehre, in der akademischen Selbstverwaltung, in der Öffentlichkeitsarbeit sowie im Wissens- und Technologietransfer.

(3) Unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgesetzes sollen individuelle Besonderheiten in Lebensläufen einbezogen werden. Dazu zählen unter anderem persönliche, familiäre oder gesundheitliche Ausfallzeiten oder alternative Karrierewege.

§ 5 | Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie zeigen etwaige Interessenskonflikte oder Befangenheiten, die in Bezug auf das begutachtete Forschungsvorhaben oder die Person beziehungsweise den Gegenstand der Beratung begründet sein könnten, unverzüglich bei der jeweils zuständigen Stelle an. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen kann, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien. Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen die Gutachterin oder der Gutachter beziehungsweise das Gremienmitglied Zugang erlangt, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus.

II | Qualitätssicherung im Forschungsprozess

§ 6 | Methodik und Forschungsdesign

Bei der Erhebung von Forschungsdaten muss eine Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen gewährleistet sein. Daher wenden die Forscherinnen und Forscher zur Beantwortung von Forschungsfragen wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methodiken, Methoden und Standards an. Bei der Etablierung und Anwendung einer neuen Methodik und/oder neuer Methoden und/oder Standards legen sie besonderen Wert auf deren Qualitätssicherung. Die Etablierung von Standards bei Methoden für rückführbare Messverfahren, bei der Anwendung von

Software, der Erhebung von Forschungsdaten sowie der Beschreibung von Forschungsergebnissen bildet hierfür eine wesentliche Voraussetzung.

Die Methodiken, Methoden und Standards werden in der Konzeption einer wissenschaftlichen Studie in Form einer Untersuchungsanordnung, dem Forschungsdesign (im Sinne der interdisziplinären Forschungsprojektdurchführung), eingebunden. Über die Auswahl geeigneter Methoden zur wissenschaftlichen Beweisführung hinaus beinhaltet das Forschungsdesign die Eingrenzung der Problemstellung und Formulierung von Hypothesen. Bei der Planung und Durchführung von Forschungsvorhaben ist der aktuelle Forschungsstand durch fachgerechte Recherche des veröffentlichten Wissensstands zu dem Thema, inklusive dessen Bewertung nach Kriterien der wissenschaftlichen Qualitätssicherung, zu berücksichtigen. Bei der Publikation wissenschaftlicher Erkenntnisse werden Einzelheiten des Forschungsdesigns mitgeteilt, die für die Auswertung der Forschungsergebnisse und der Grenzen ihrer Validität wichtig sind.

§ 7 | Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen

(1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren. Sofern erforderlich, holen sie Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollten eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen.

(2) Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen neben den rechtlichen und arbeitsrechtlichen Vorgaben auch dokumentierte Vereinbarungen über die wissenschaftlichen und gewerblichen Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen.

§ 8 | Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten

(1) Öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten und Forschungsergebnisse sind inklusive der zugrundeliegenden Materialien, Originaldaten und eventuell eingesetzter Forschungssoftware in adäquater Weise und in fachspezifischem Standard für eine Dauer von mindestens zehn Jahren ab dem Datum der öffentlichen Zugänglichmachung zu archivieren. Die Archivierung erfolgt entsprechend der an der Hochschule jeweils gültigen Grundsätze der Archivordnung und des Forschungsdatenmanagements.

(2) Verlassen Mitautorinnen oder Mitautoren ihre wissenschaftliche Einrichtung vor Ablauf des angestrebten Aufbewahrungszeitraums, ist die Zuständigkeit zur Aufbewahrung mit der oder dem Fachvorgesetzten zu regeln. Verkürzte Aufbewahrungsfristen oder die Aufbewahrung nur eines Teils der Daten sind unter Voraussetzung einer Dokumentation von nachvollziehbaren, gegebenenfalls gesetzlich vorgegebenen, Gründen zulässig. Sind an dem Vorgang der Datenerhebung mehrere Institutionen beteiligt, ist die Frage der Aufbewahrung sowie der Zugangsrechte zu regeln.

§ 9 | Wissenschaftliche Veröffentlichungen

(1) Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Alle Autorinnen und Autoren stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. Autorinnen und Autoren achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzerinnen und Nutzern korrekt zitiert werden können.

(2) Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag liegt insbesondere vor, wenn eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler in wissenschaftserheblicher Weise an

- der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
- der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder

- der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
- am Verfassen des Manuskripts mitgewirkt hat.

Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorenschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder in der Danksagung angemessen anerkannt werden. Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein solcher Beitrag geleistet wurde, ist nicht zulässig.

(3) Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus.

(4) Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht, nach Möglichkeit in Open Access. Ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan wird auf seine Seriosität hin geprüft.

(5) Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat.

III | Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis

§ 10 | Schutz der Hinweisgebenden und der Beschuldigten

(1) Alle an einem Verfahren zur Überprüfung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der FH Aachen beteiligten Personen setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz der Hinweisgebenden und der Beschuldigten ein und wahren strikte Vertraulichkeit. Es gilt der Grundsatz der Unschuldsvermutung. Weder der hinweisgebenden Person noch dem oder der Beschuldigten – im letzteren Fall zumindest bis zur Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens – dürfen Nachteile für das berufliche und wissenschaftliche Fortkommen entstehen.

(2) § 186 und § 187 StGB (üble Nachrede, Verleumdung) bleiben unberührt.

(3) Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber sollten grundsätzlich mit ihrem Namen für die Anzeige eines Verdachts auf mögliches wissenschaftliches Fehlverhalten einstehen. Gleichwohl ist es verständlich, wenn sie etwa aus Sorge um ihre eigene Karriere anonym bleiben wollten. Anonymitätsschutz für die Hinweisgeberinnen und die Hinweisgeber müssen selbst im Falle eines nicht erweisbaren wissenschaftlichen Fehlverhaltens gelten. Wenn diese den Weg des Ombudsverfahrens beschreiten, sind sie ihrerseits zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Nur so kann für alle Beteiligten bleibender Schaden vermieden werden, falls sich der Vorwurf des Fehlverhaltens nicht bewahrheiten sollte.

§ 11 | Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftlichen Zusammenhang bewusst bzw. grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt bzw. deren Forschungstätigkeit anderweitig beeinträchtigt wird, insbesondere durch

- Falschangaben wie
 - das Erfinden von Daten,
 - das Verfälschen von Daten, z. B. durch unvollständige Verwendung von Daten und Nichtberücksichtigung unerwünschter Ergebnisse, ohne diese offenzulegen, bzw. durch Manipulation einer Darstellung bzw. Abbildung,
 - unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben bzw. einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
- die Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einer bzw. einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk bzw. von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren bzw. Forschungsansätze durch
 - die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat),

- die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen anderer, insbesondere als Gutachterin oder Gutachter (Ideendiebstahl),
 - die Anmaßung bzw. unbegründete Annahme oder die Inanspruchnahme der Mit-Autorenschaft einer oder eines anderen ohne deren oder dessen Einverständnis zu wissenschaftlicher Autor- bzw. Mitautorschaft,
 - die Verfälschung des Inhalts,
 - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre bzw. der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind,
- c) die Sabotage von Forschungstätigkeit, einschließlich des Beschädigens, Zerstörens bzw. Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien bzw. sonstiger Sachen, die eine andere bzw. ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt, sowie
- d) die Beseitigung von Primärdaten, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen bzw. disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

(2) Wissenschaftliches Fehlverhalten besteht auch in einem Verhalten, aus dem sich eine Mitverantwortung für das Fehlverhalten anderer ergibt, insbesondere durch aktive Beteiligung, Mitwissen um Fälschungen, Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen bzw. grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§ 12 | Ombudsperson

(1) Die Ombudsperson soll Mitglieder und Angehörige der FH Aachen vertraulich beraten und kann mit Einverständnis der Ratsuchenden Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens an die jeweils zuständigen Stellen weiterleiten.

(2) Die Ombudsperson ist in ihrer Tätigkeit unabhängig und unterliegt keinen Weisungen. Sie ist zur Vertraulichkeit und Allparteilichkeit verpflichtet.

(3) Das Rektorat bestellt für eine Amtszeit von vier Jahren ein in der Forschung erfahrenes Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Hochschule als Ombudsperson. Dazu unterbreitet das Rektorat dem Senat einen Personalvorschlag. Erhebt sich dort kein Widerspruch, beschließt das Rektorat die Ernennung und übersendet der oder dem Ernannten ein Bestellungsschreiben. Die Ombudsperson darf während ihrer Amtszeit kein Mitglied eines zentralen Leitungsgremiums sein. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 13 | Verfahren bei Verdacht auf Fehlverhalten

(1) Mitglieder und Angehörige der FH Aachen mit objektiven Anhaltspunkten für ein wissenschaftliches Fehlverhalten haben die Wahl, sich direkt an die Ombudsperson der FH Aachen oder an das Gremium der DFG „Ombudsman für die Wissenschaft“ zu wenden. Als unabhängige Instanz steht das Gremium allen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in Deutschland bei Fragen und Konflikten im Bereich guter wissenschaftlicher Praxis zur Seite. Dies gilt auch, wenn eine Person unsicher ist, ob ein beobachtetes Verhalten ein wissenschaftliches Fehlverhalten darstellt oder wenn sie die Fakten nicht überprüfen kann.

(2) Die FH Aachen wird jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten nachgehen, der an die Ombudsperson herangetragen wird. Wenn entschieden wird, dass ein Verdachtsfall behandelt werden soll, bildet das Rektorat eine Untersuchungskommission, bestehend aus drei Professorinnen/Professoren, die die Angelegenheit untersucht. Näheres zum Verfahren der Untersuchungskommission regelt § 14.

Die Untersuchungskommission kann weitere geeignete Personen mit beratender Stimme hinzuziehen. Stellt sie ein wissenschaftliches Fehlverhalten fest, trifft das Rektorat im Rahmen der zu Gebote stehenden Möglichkeiten die dem Einzelfall angemessenen Maßnahmen.

(3) Das Verfahren vor der Untersuchungskommission ersetzt nicht andere, gesetzlich bzw. satzungsgemäß geregelte Verfahren (z. B. akademische Verfahren, arbeits- bzw. beamtenrechtliche Verfahren, Zivil- bzw. Strafverfahren). Diese werden gegebenenfalls von den jeweils zuständigen Organen eingeleitet.

§ 14 | Verfahrensvorschriften der Untersuchungskommission

Im Fall einer Untersuchung sind von der Kommission folgende Grundsätze zu beachten:

- (1) Die Untersuchungskommission tagt nicht öffentlich.
- (2) Beschlüsse der Untersuchungskommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (3) Die Untersuchungskommission ist berechtigt, alle der Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall auch die Gleichstellungsbeauftragte sowie Fachgutachterinnen bzw. Fachgutachter aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich hinzuziehen.
- (4) Der bzw. dem Betroffenen sind die belastenden Tatsachen und gegebenenfalls Beweismittel zur Kenntnis zu geben.
- (5) Sowohl der oder dem Betroffenen als auch der Hinweisgeberin oder dem Hinweisgeber ist Gelegenheit zur mündlichen und/oder schriftlichen Äußerung zu geben; der bzw. dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Anwesenheit bei der mündlichen Erörterung zu geben. Die Informantin bzw. der Informant sowie die oder der Betroffene dürfen zu jedem Zeitpunkt einen Beistand beiziehen.
- (6) Die Untersuchungskommission trifft ihre Entscheidungen unter Berücksichtigung des ermittelten Sachverhalts und der erhobenen Beweise unabhängig und nach freier Überzeugung.

§ 15 | Vorprüfungsverfahren

- (1) Sobald die Untersuchungskommission von konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten erfährt, gibt sie der oder dem Betroffenen Gelegenheit, binnen zwei Wochen zu dem Verdacht Stellung zu nehmen. Die belastenden und entlastenden Tatsachen und Beweismittel sind schriftlich zu dokumentieren.
- (2) Nach Eingang der Stellungnahme des oder der Betroffenen beziehungsweise nach Verstreichen der Frist trifft die Untersuchungskommission innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren – unter Mitteilung der Gründe an Betroffene und Informanten oder Informantinnen – zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt, oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat.

§ 16 | Förmliche Untersuchung

- (1) Der bzw. die Vorsitzende informiert das Rektorat über die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens.
- (2) Die Untersuchungskommission ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Dazu kann sie von allen Hochschulmitgliedern und sonstigen Beteiligten Stellungnahmen einholen und diese zur mündlichen Erörterung laden; der oder dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Anwesenheit bei der mündlichen Erörterung zu geben.
- (3) Die Untersuchungskommission berichtet dem Rektorat über die Ergebnisse ihrer Arbeit und legt eine Beschlussempfehlung vor. Sie soll im Falle eines festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens einen Vorschlag für das weitere Vorgehen des Rektorats machen.
- (4) Der oder die Betroffene hat das Recht, eine eigene Stellungnahme zu dem Abschlussbericht abzugeben.

§ 17 | Entscheidung des Rektorats

(1) Das Rektorat entscheidet auf der Grundlage von Bericht und Empfehlung der Untersuchungskommission darüber, ob das Verfahren einzustellen beziehungsweise ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten hinreichend erwiesen ist. Im letzteren Fall entscheidet das Rektorat auch über die Folgen.

(2) Das Rektorat hat im Falle eines nachgewiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich zu prüfen, ob und inwieweit andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (Kooperationspartnerinnen und -partner, Koautorinnen und Koautoren), wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Förderinstitutionen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien und Öffentlichkeit benachrichtigt werden sollen bzw. müssen.

(3) Die oder der Betroffene sowie die Informantin oder der Informant sind über die Entscheidung des Rektorats unverzüglich zu informieren. Dabei sind auch die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, schriftlich mitzuteilen.

(4) Am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens identifiziert die Ombudsperson alle Personen, die in den Fall involviert sind bzw. waren. Sie berät die Personen, insbesondere die Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler und die Studierenden, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.

IV | Schlussbestimmung

§ 18 | Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Richtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft. Gleichzeitig treten die „*Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten an der Fachhochschule Aachen*“ vom 24. Januar 2003 (FH-Mitteilung Nr. 4/2003), geändert am 26. März 2003 (FH-Mitteilung Nr. 15/2003), außer Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Rektorats vom 6. April 2020 und des Senats vom 28. Mai 2020.

Aachen, den 24. Juli 2020

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann